

VERGABEUNTERLAGEN

2026MK000017

Forstbetrieb Schnaittenbach: Pflanzenbeschaffung "Wurzelnackt"

Preisverhandlungsverfahren mit Publikation
(AG-Einkaufsrichtlinie)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Bayerische Staatsforsten AöR

Tillystraße 2, 93053 Regensburg, Deutschland

06.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare.....	3
Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
Nachprüfung Vergabebestimmungen (unterhalb EU-Schwellenwert)	3
BE-FB-003 Allgemeine Einkaufsbedingungen	4
Bewerbererklärung ohne PEFC	12
Auskunft Mindestlohngesetz	13
Produkte/Leistungen	14
Eignungskriterien.....	18
Leistungskriterien	20
Anlagen	21

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2026MK000017
Maßnahme	
Maßnahme Nummer	
Auftragsbezeichnung	Forstbetrieb Schnaittenbach: Pflanzenbeschaffung "Wurzelnackt"
Auftragsbeschreibung	Forstbetrieb Schnaittenbach: Pflanzenbeschaffung "wurzelnackt"

VERFAHREN

Auftraggeber	Bayerische Staatsforsten AöR
Weitere Auftraggeber	
Auftraggeberartyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	92253 Schnaittenbach
Leistungsart	Lieferleistung
Vergabeart	Preisverhandlungsverfahren mit Publikation (AG-Einkaufsrichtlinie)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein				
Art der losweisen Vergabe					
Höchstzahl der Lose pro Angebot					
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis				
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>03451000-6</td><td>Pflanzen</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	03451000-6	Pflanzen
Code	Bezeichnung				
03451000-6	Pflanzen				

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Nein
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://portal.deutsche-e-vergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	< Keine Angabe >
-------------	------------------

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	06.07.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	13.07.2026 10:00:00
Frist Bieterfragen	10.07.2026 10:00
Eröffnungstermin	
Bindefrist	31.07.2026
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn

Ende

Anmerkungen

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter
<https://portal.deutsche-e-vergabe.de>
mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen.
Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 10.07.2026 10:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: <https://portal.deutsche-e-vergabe.de>
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Zusätzlich zur detaillierten Leistungsbeschreibung gelten, in der nachstehenden Reihenfolge, als wesentliche Vertragsbestandteile

- die *"Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Bayerischen Staatsforsten AöR"*
- die *"Bewerbererklärung ohne PEFC"*
- die *"Auskunft MiLoG"*

Bewerber / Bieter können sich für Nachprüfungen gegen Vergabebestimmungen wenden an:

Bayerische Staatsforsten AöR
Strategischer Einkauf
Tillystraße 2
93053 Regensburg
Tel. 0049 (941) 6909-0
E-Mail: einkauf@baysf.de

Allgemeine Einkaufsbedingungen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* (AEB)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

1.1.1 Diese Einkaufsbedingungen – nachfolgend „**AEB**“ genannt – liegen allen Bestellungen und Aufträgen der *Bayerischen Staatsforsten AöR* – nachfolgend „**AG**“ genannt – zugrunde. Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung für die gesamte Geschäftsbeziehung und alle künftig abzuschließenden Verträge zwischen dem AG und dem Auftragnehmer – nachfolgend „**AN**“ genannt – auch ohne jeweilige ausdrückliche Vereinbarung als vereinbart. Entgegenstehenden oder abweichenden Vereinbarungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten nur, soweit der AG Geschäftsbedingungen des AN ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.1.2 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. §§ 14 Abs. 1, 2, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht für Kunden, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind. Verbraucher sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend ihren gewerblichen noch ihren selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.1.3 Individualabreden (Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen eingeschlossen) haben Vorrang vor den AEB. Für den Inhalt der Individualabreden ist der schriftliche Auftrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AG maßgeblich.

1.2 AEB-Änderungen

Der AG behält sich das Recht vor, die AEB insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen oder anderen gleichwertigen Gründen jederzeit zu ändern, soweit dies erforderlich ist und den AN nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen werden dem AN schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der AN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Änderungen, gelten die Änderungen als vom jeweiligen AN angenommen. Im Übrigen bedürfen Änderungen der ausdrücklichen Zustimmung des AN. Der AN ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ist er verantwortlich, wenn ihn Mitteilungen des AG nicht oder nicht rechtzeitig erreichen.

1.3 Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung/des Auftrags
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen (insbesondere „ZVU“) sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BaySF.

1.4 Angebot und Freistellungsbescheinigung

1.4.1 Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen, andernfalls hat der AN vor Abgabe eines Angebots hierauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

1.4.2 Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung vorzulegen gem. § 48b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung

im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

1.5 Bestellung/Auftrag

1.5.1 Bestellungen und Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder telefonische Bestellungen/Aufträge bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen.

1.5.2 Die Bestellung/der Auftrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt durch den AN auf einer Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen/Aufträge, die der AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.

1.5.3 Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Rechen- oder Schreibfehler) oder Unvollständigkeiten des Auftrags/ der Bestellung oder der ihm zugrunde liegenden Auftragsunterlagen hat der AN den AG zum Zwecke der Berichtigung oder Vervollständigung hinzuweisen; erfolgt keine Anzeige, gilt der Vertrag – vorbehaltlich anderer Regelungen in den AEB – als nicht geschlossen.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen, Anzeigen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN dem AG gegenüber abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt oder Kündigung) bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

2. Bescheinigungen und Nachweise, Dokumentation, Mitteilungspflicht

2.1 Bescheinigungen und Nachweise

Der AN legt dem AG bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch vor dem im jeweiligen Vertrag vereinbarten Leistungsbeginn, folgende Bescheinigungen und Nachweise vor:

2.1.1 Bei Dienst- und Werkverträgen:

- Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes/Auszug aus dem Handelsregister
- Bewerbererklärung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß Vordruck
- Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft gemäß Vordruck
- Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung für jeden zur Ausführung des Vertrages vorgesehenen Arbeitnehmer
- Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte sind die nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen vorzulegen:
 - Für ausländische EU-Bürger eine Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses. Gleichgestellt sind Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen, Liechtenstein) sowie Bürger der Schweiz.
 - Für (Nicht-EU-)Bürger von Drittstaaten die Kopie des Aufenthaltstitels aus dem die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersichtlich ist (§ 4 AufenthG) sowie ein (bei der jeweiligen Deutschen Botschaft zu beantragendes) einsatzbezogenes „Vander Elst“-Visa

2.1.2 In den in § 2a SchwarzArbG genannten Bereichen hat der AN dem AG zusätzlich folgende Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:

- AN mit Sitz im Ausland: Nachweis über die schriftliche Anmeldung nach § 16 Abs. 1 Mindestlohngesetz bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung sowie Nachweis über beigefügte Versicherung nach §§ 16 Abs. 2, 20 Mindestlohngesetz

- AN, die Arbeitskräfte von einem Verleiher mit Sitz im Ausland entleihen: Nachweis über die schriftliche Anmeldung der überlassenen Arbeitnehmer nach § 16 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 Mindestlohngesetz bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung sowie Nachweis über beigefügte Versicherung nach §§ 16 Abs. 4, 20 Mindestlohngesetz

2.1.3 Bei der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsvertrag i.S.d. § 19 Mindestlohngesetz legt der AN dem AG vor Vertragsschluss eine Erklärung mit dem Inhalt bei, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Teilnahme an dem Wettbewerb nicht vorliegen.

2.2 Dokumentation

Der AN verpflichtet sich, die Aufzeichnungs- und Bereithaltungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 Mindestlohngesetz einzuhalten, sowie bei Aufforderung durch den AG die Aufzeichnungen vorzuzeigen.

2.3 Mitteilungspflicht

Der AN ist verpflichtet, jede Änderung bezüglich der Nachweise unaufgefordert mitzuteilen, solange der Vertrag nicht vollständig erfüllt ist.

3. Subunternehmer

3.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Der AG ist berechtigt, die Zustimmung zu verweigern, wenn in der Person des Subunternehmers wichtige Gründe, insbesondere Unzuverlässigkeit (z.B. Nichteinhaltung vertraglicher Vorgaben und Pflichten in der Vergangenheit), Verstoß gegen arbeitsrechtliche oder umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie gegen das Mindestlohngesetz, für eine entsprechende Zustimmungsverweigerung vorliegen.

Die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmer an ein weiteres nachgeordnetes Unternehmen bedarf ebenfalls der Zustimmung des AG. Die Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

Der AN ist in jedem Fall verpflichtet, auch auf den Subunternehmer hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem AG übernommen hat.

Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, sind die Verantwortlichen des AN in jedem Fall verpflichtet, mit den Verantwortlichen des Subunternehmers die arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebene Regelungen zu besprechen und dies zu dokumentieren. Auf Verlangen ist dem AG hierüber eine Abschrift zu übersenden.

3.2 Bereits mit der Angebotsabgabe sind die Subunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Subunternehmer vergeben werden sollen.

3.3 Der AN hat den Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, ihm die erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise i.S.d. Ziffer 2 jeweils neuesten Datums zur Vorlage bei dem AG zu übergeben.

3.4 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Leistungen/Lieferungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Subunternehmer daran hindern Lieferungen/Leistungen zu beziehen, die der AG oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.

3.5 Sofern der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 3.1 als Subunternehmer einsetzt oder gegen seine Pflichten aus Ziff. 3.3 verstößt, so steht dem AG das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

4. Ausführung, Qualifikation, Arbeitssicherheit und Umweltschutz

4.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sowie allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln zu beachten. Das Arbeitsschutzgesetz ist zu beachten.

4.2 Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Leistungsumfang des AN betrifft.

4.3 Der AN und seine Subunternehmer setzen ausschließlich qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Der AG behält sich die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Subunternehmer während der Leistungserbringung vor.

4.4 Der AG ist berechtigt, im Falle eines wichtigen Grundes die Ablösung von Personal des AN zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder entsprechender Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN hat in diesem Fall unverzüglich und auf eigene Kosten für einen qualifizierten Ersatz zu sorgen. Vereinbarte Termine bleiben hiervon unberührt.

4.5 Der AN ist verpflichtet, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche der AN, seine Arbeitnehmer oder sein Subunternehmer zu vertreten hat, entstehen.

5. Ort und Zeit der Leistung/Lieferung, Begleitpapiere, Leistungs-/Lieferverzug

5.1 Die Leistung oder Lieferung erfolgt an den in den Bestellunterlagen angegebenen Ort.

5.2 Der in der Bestellung angegebene Leistungszeitraum oder späteste Lieferzeitpunkt ist bindend.

5.3 Warenlieferungen werden im Übrigen nur werktags, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr angenommen.

5.4 Ohne Begleitpapiere, auf denen die vollständige Bestellnummer und das Bestelldatum ersichtlich sind, ist der AG nicht verpflichtet, die Lieferung als Vertragserfüllung anzunehmen. Der AG ist berechtigt, diese Lieferungen entweder auf Kosten des AN zurück zu schicken oder auf Kosten des AN bei Dritten einzulagern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt in diesen Fällen der AN.

5.5 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungs- oder Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.6 Im Falle des Leistungs- oder Lieferverzugs stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der AG berechtigt den Vertrag zu kündigen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Für den Fall des Schadensersatzes steht dem AN das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

6. Qualität, Maß und Menge, Untersuchungs- und Rügepflichten, Beanstandung

6.1 Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

6.2 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich. Dem AN steht jedoch der Nachweis offen, dass die von ihm ermittelten Maße, Gewichte, Stückzahlen nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurden.

6.3 Der AG behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen. Im Beanstandungsfall kann der AN mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Die Rügepflicht beschränkt sich auf offenkundige und sichtbare Mängel, also solche die bei der Warenkontrolle durch den AG unter äußerlicher Begutachtung der Ware und Lieferpapiere sowie bei stichprobeartigen Qualitätskontrollen offen zu Tage treten. Die Rügefrist bei offenkundigen und sichtbaren Mängeln beträgt abweichend vom Gesetz 2 Werktage. Der AN verzichtet während der Garantie/Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel. Sofern eine Abnahmepflicht besteht, besteht keine Untersuchungspflicht.

7. Preise und Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Aufrechnung, Abtretungsverbot

7.1 Vereinbarte Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherung und sämtliche sonstige Nebenkosten trägt der AN, soweit nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und/oder Artikelnummer sowie des Bestelldatums unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und dem AG an die vereinbarte Rechnungsstelle zuzusenden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

7.3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

7.4 Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in den Ziffern 7.1 bis 7.3 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.

7.5 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt den AG die vollständige Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

7.6 Ordnungsgemäß gestellte Rechnungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abnahme der Leistung/Lieferung und Erhalt der Rechnung bei der vereinbarten Rechnungsstelle vom AG bezahlt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

7.7 Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Höhe und Voraussetzungen der Verzugszinsen richten sich nach dem Gesetz, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des AN erforderlich ist.

7.8 Der AN ist nur berechtigt mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufzurechnen.

7.9 Der AN verpflichtet sich, seine Forderungen gegen den AG – ohne dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung – nicht an Dritte abzutreten.

8. Gefahrübergang, Gewährleistung, Verjährung

8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort übergeben oder von ihm abgenommen sind.

8.2 Die gesetzlichen Mängelrechte stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Gewährleistungsrechte stehen dem AG auch dann uneingeschränkt zu, wenn der Mangel dem AG infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.3 Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln seiner Lieferung erhoben werden.

8.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der AN im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Leistungs- und Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten sowie eventueller

Einbau- und Ausbaukosten. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

8.5 Anlässlich einer Prüfung und Nachbesserung durch den AN angefallene Kosten (einschließlich Einbau- und Ausbaukosten) trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; eine Haftung besteht jedoch nur bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis, dass der Mangel nicht vorlag.

8.6 Bei fachgerechter Durchführung aller Servicearbeiten durch den AG tritt keine Schmälerung der Gewährleistungsrechte bzw. Garantien ein. Im Streitfall erfolgt die Beurteilung der Arbeitsqualität durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen.

8.7 Die Gewährleistungsfrist des AN beträgt bei Kaufverträgen 3 Jahre. Im Übrigen richtet sie sich nach dem Gesetz.

9. Produkthaftung, allgemeine Haftung, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Der AN haftet im Übrigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der dem AG durch schuldhaftes Verhalten des AN entsteht. Der AN hat jede Art von Fahrlässigkeit zu vertreten. Der AN stellt darüber hinaus den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen, die ihnen im Zusammenhang mit der vom AN erbrachten Leistung/Lieferung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des AN entstehen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf die Zinsen sowie die Kosten und Auslagen eines Rechtsstreits. Die Einrede der mangelnden Prozessführung ist ausgeschlossen.

9.3 Die Haftung des AG für Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung aber der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.4 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle i.S.v. Ziff. 9.1 ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen oder Schäden zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.5 Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten. Der AN hat dem AG den Abschluss und Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung auf Verlangen nachzuweisen.

10. Eigentumsvorbehalt, Beistellung

10.1 Die Übereignung der Lieferung/Leistung an den AG hat unbedingt zu erfolgen. Nimmt der AG im Einzelfall ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN mit Kaufpreiszahlung. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.

10.2 Verarbeitung, Verbindung und Vermischung von beigestellten Sachen des AG durch den AN erfolgen für den AG. AG und AN sind sich einig, dass das Eigentum an den Sachen auf den AG übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer.

11. Schutzrechte Dritter

Der AN versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der AG dennoch wegen einer Verletzung oder möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der AN hiervon auf erstes Anfordern in vollem Umfang frei. Auf Wunsch des AG ist die Freistellung schriftlich zu bestätigen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist des Freistellungsanspruchs beträgt 5 Jahre beginnend mit Vertragsschluss.

12. Informationen und Daten, Datenschutz, Veröffentlichung und Werbung

12.1 Alle Unterlagen, insbesondere Konzepte, Entwürfe, firmeninterne Daten und/oder Einrichtungen, die der AG dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben im Eigentum des AG. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung/Lieferung zu verwenden. Sie dürfen nicht für andere Zwecke genutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben.

12.2 Personenbezogene Daten des AN werden, sofern nicht eine separate zusätzliche Einwilligung vorliegt, nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert.

12.3 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Werbung des AN am Einsatzort ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG zulässig.

13. Vertragsstrafen

13.1 Werden Lieferungen/Leistungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht i.S.v. Ziff. 5, kann der AG für jeden Werktag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung fordern, der nicht genutzt werden kann, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswertes. Die gesamte Höhe der Vertragsstrafe darf 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten und wird ggf. mit den bis dahin erbrachten Leistungen des AN verrechnet.

13.2 Durch Annahme einer verspäteten Leistung/Lieferung entfällt die Vertragsstrafe nicht.

13.3 Hat der Auftraggeber gleichzeitig einen Anspruch auf Schadensersatz, so kann er zwischen Schadensersatz und Vertragsstrafe wählen. Die Vertragsstrafe kann als Mindestentschädigung verlangt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

14.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

14.2 Soweit der AN Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Regensburg als Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Erfüllungsort ist, soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, Regensburg. Dies gilt auch für Ansprüche nach erfolgter Vertragsbeendigung durch Rücktritt oder Kündigung.

15. Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel

15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürften der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.

15.2 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sowie im Falle einer Lücke gilt diejenige Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer nicht im Wege der Vertragsauslegung schließbaren Regelungslücke. Gleiches gilt für die mit dem AN abzuschließenden vertraglichen Vereinbarungen, die unter Einbeziehung dieser AEB zustande kommen.

B E W E R B E R K L Ä R U N G

zur Vergabe öffentlicher Aufträge

- I. Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialbeiträgen nachgekommen bin/sind und meine/unsere Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet sind sowie nach den Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bezahlt werden.

Für die bei mir/uns beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer liegen vor:

- für (Nicht-EU-)Bürger von Drittstaaten die Kopie des Aufenthaltstitels, aus dem die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ersichtlich ist (§ 4 AufenthG) sowie ein (bei der jeweiligen Deutschen Botschaft zu beantragendes) einsatzbezogenes „Vander Elst“-Visa.
- für ausländische EU-Bürger :
 - eine Kopie des Personalausweises bzw. des Reisepasses. Gleichgestellt sind Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Norwegen Liechtenstein) sowie Bürger der Schweiz.

- II. **Nur für Bewerber mit Sitz im Ausland und Bewerber, die Arbeitnehmer von einem Verleiher mit Sitz im Ausland entleihen und nur in den Bereichen des § 2a SchwarzArbG:**

Ich/Wir erkläre/n außerdem, dass ich/wir die Meldpflicht gemäß § 16 MiLoG ordnungsgemäß erfüllen werde/n, sowie die nach § 20 MiLoG erforderliche Versicherung erbringen werde/n.

- III. **Nur für Bewerber, die Arbeitnehmer nach § 8 SGB IV und in den in § 2a SchwarzArbG genannten Bereichen beschäftigen:**

Ich/Wir versichere/n, dass ich/wir den Melde- und Dokumentationspflichten gemäß § 17 MiLoG ordnungsgemäß nachkommen werde/n.

Entsprechende Nachweise werde/n ich/wir im Falle der Auftragserteilung unaufgefordert vor Beginn der vertraglichen Leistung dem Auftraggeber vorlegen und bis zur vollständigen Auftrags Erfüllung laufend ergänzen.

Mein/unsere Betrieb ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaften:

Bezeichnung	Mitgliedsnummer
-------------	-----------------

Bezeichnung	Mitgliedsnummer

(Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.)

- IV. Ich/Wir erkläre/n ferner, dass weder das Unternehmen noch Angehörige des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen nach § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500,- € belegt worden sind. Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das genannte Gesetz sind gegen mich/uns nicht anhängig.
- V. Ich/Wir erkläre/n zudem, dass ich/wir in der Vergangenheit nicht wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden bin/sind und somit nicht gemäß § 19 Abs. 1 MiLoG von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen bin/sind.
- VI. Des Weiteren erkläre/n ich/wir, dass über mein/unsere Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist. Ich/Wir befinde/n mich/uns auch nicht in Liquidation.
- VII. Den Einsatz von Subunternehmern mache/n ich/wir davon abhängig, dass diese gegenüber dem Forstbetrieb eine gleichartige Erklärung abgeben und keine sonstigen Gründe gegen den Einsatz sprechen.
- VIII. Ich/Wir erkläre/n, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung einschl. Umwelthaftpflicht und Umweltschadensversicherung abgeschlossen zu haben.

Mir/Uns ist bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. bei unvollständiger, nicht rechtzeitiger oder wissentlich falscher Abgabe der Erklärung bei dieser Auftragsvergabe unberücksichtigt bleibe/n.

Anlagen: Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ist die Bayerische Staatsforsten AöR als öffentlicher Auftraggeber gem. § 19 Abs. 4 MiLoG verpflichtet, für Bieter, welche den Zuschlag erhalten sollen, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR) nach § 150a der Gewerbeordnung einzuholen.

Auskunft aus dem GZR über eine

☐

juristische Person der Personenvereinigung

☐

natürliche Person

Kategorie 1:

Angaben zur juristischen Person bzw. Personenvereinigung (GmbH, OHG, KG, AG etc.)

Rechtsform:

Nummer der Eintragung:

Registergericht:

Sitz der Firma

Name (Firma)

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Land:

Anschrift der Firma (falls abweichend)

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Land:

Kategorie 2:

Angaben zur natürlichen Person

Familienname:

Vorname:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Hinweis:

Bitte immer alle Felder der zutreffenden Kategorie ausfüllen, da ansonsten keine Abfrage durch den Strategischen Einkauf getätigt werden kann.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung

06.07.2026

Verfahren: 2026MK000017 - Forstbetrieb Schnaittenbach: Pflanzenbeschaffung "Wurzelnackt"

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1 Rotbuche 810 19

EUR

Beschaffung von Forstpflanzen

Anforderungen:

- herkunftsgesicherte Pflanzen gemäß ZüF-Verfahren
- Sortiment und Größe gemäß der Positionsbezeichnung

Auf Grundlage der EZG-Richtlinien in der jeweils aktuell gültigen Fassung finden seitens des Auftraggebers Qualitätskontrollen bei der Pflanzenübernahme statt.

Maßgebliche Qualitätskriterien sind unter anderem:

- Größe
- Beschaffung Wurzel (hoher Feinwurzelanteil, keine Deformation, vital, saftführend und keine Anzeichen von Trockenschäden)
- Beschaffung Spross (geradschäftig, wipfelschäftig, keinen eindeutigen Bajonettwuchs)
- Beschaffenheit Knospen (ausgereift, gesund, geschlossen und vital)
- Pflanzenfrische (keine Erwärmungs-, Gärungs- oder Fäulniserscheinungen, trockenen Feinwurzeln oder Nadelabfall)
- Gesundheitszustand (frei von Krankheiten, Pilzen, Insekten und Schädlingen an Wurzel, Spross, Rinde und Nadeln)
- Ernährungszustand (keine Vergilbung an den Nadeln, oder überversorgte Pflanzen mit überlangen Gipfeltrieben)
- Verletzungen und Beschädigungen (keinerlei offene Verletzungen, Narben, Brüche oder Quetschungen)
- Verholzungszustand (der Terminaltrieb muss verholzt sein)
- Transport (nur in abgedeckter Form unter winddichten Planen)

Der Auftraggeber behält sich vor, nicht ausreichend qualifiziertes Pflanzenmaterial zurückzuweisen und Ersatz im Sinne der oben genannten Qualitätskriterien zu fordern. Als Grundlage dient das Pflanzenübernahmeprotokoll I bei der Anlieferung und Übernahme.

1.1	Rotbuche Sortiment Wurzelack Größe 30 - 50 cm	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		7%	47.030,00	Stück	 pro 1,00 Stück	

Mindestanforderungen:

- Herkunft 810 19
- Alter:2/0
- Größe: 30 - 50 cm
- ZÜF zertifiziertes Pflanzenmaterial
- Wurzel- und Sprossentwicklung gemäß des Pflanzenalters (siehe maßgebliche Qualitätskriterien)

Lieferzeitraum

Der Abruf der Pflanzen erfolgt nach Zuschlagserteilung. Die Lieferung der Pflanzen soll im Zeitraum von November bis Dezember 2026 erfolgen.

Anlieferort

Die Anlieferung erfolgt an 3 Abladestellen frei Waldstraße.

Abrechnungsmodalitäten

Die Abrechnung der gelieferten Pflanzen erfolgt anhand abgezeichneter Lieferscheine.

Die Rechnungsadresse lautet:

Bayerische Staatsforsten AöR

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

Verfahren: 2026MK000017 - Forstbetrieb Schnaittenbach: Pflanzenbeschaffung "Wurzelnackt"

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verfahren: 2026MK000017 - Forstbetrieb Schnaittenbach: Pflanzenbeschaffung "Wurzelnackt"

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Eigenerklärungen des Bieters

Gewichtung: 0,00%

1.1 Zwingende Ausschlussgründe [Mussangabe]

Eigenerklärung

Ich/Wir erkläre(n) dass keine Person, deren Verhalten gemäß § 123 Abs.3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, innerhalb der vergangenen 5 Jahre rechtskräftig verurteilt worden oder gegen das Unternehmen im vorgenannten Zeitraum keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - c) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - d) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - e) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 - f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 299a und § 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen),
 - g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 - h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 - i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 - j) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).
- Einer Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße im vorgenannten Sinne stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Falls einer der in dieser Eigenerklärung genannten Ausschlussgründe auf das Unternehmen zutrifft, besteht gem. § 125 GWB die Möglichkeit, einen Ausschluss durch den Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen zu vermeiden. Sollte das Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist der Sachverhalt zu erklären und die erforderlichen Nachweise dem Angebot beizufügen, die dem Auftraggeber eine Prüfung der Anforderungen gem. § 125 GWB ermöglichen.

Der Bewerber/Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss des Unternehmens von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann (vgl. §§ 124 Abs. 1, 126 GWB).

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)
- ☐ Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. Beiliegende Anlage dient der Selbstreinigung (§ 125 GWB). (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Fakultative Ausschlussgründe [Mussangabe]

Eigenerklärung

Es wird erklärt, dass

- a) das Unternehmen innerhalb der vergangenen 3 Jahre nicht gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
- b) das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat; zudem lag keiner der vorgenannten Tatbestände innerhalb der vergangenen 3 Jahre vor;
- c) das Unternehmen oder einer dem Unternehmen im Sinne des § 123 Abs.3 GWB zurechenbaren Person im Rahmen der beruflichen Tätigkeit innerhalb der vergangenen 3 Jahre nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat;
- d) das Unternehmen innerhalb der vergangenen 3 Jahre keine Vereinbarung mit einem anderen Unternehmen getroffen hat oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- e) kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

Falls einer der in dieser Eigenerklärung genannten Ausschlussgründe auf das Unternehmen zutrifft, besteht gem. § 125 GWB die Möglichkeit, einen Ausschluss durch den Nachweis von Selbstreinigungsmaßnahmen zu vermeiden. Sollte das Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist nachfolgend der Sachverhalt zu erklären und die erforderlichen Nachweise dem Angebot beizufügen, die dem Auftraggeber eine Prüfung der Anforderungen gem. § 125 GWB ermöglichen

Der Bewerber/Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss des Unternehmens von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann (vgl. §§ 124 Abs. 1, 126 GWB).

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Es liegt keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vor. (0)
- ☐ Es liegt mind. einer der o.g. Ausschlussgründe vor. Beiliegende Anlage dient der Selbstreinigung (§ 125 GWB). (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

Ich/Wir erkläre(n), dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und kein Verstoß hiergegen durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde
oder
das Unternehmen seiner Verpflichtung dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen hat oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafbzuschlägen verpflichtet hat.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.4 Vertragsbedingungen/Formulare [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/Wir erkläre(n), dass unser Angebot unter Einbeziehung aller im Punkt Vertragsbedingungen/Formulare genannten allgemeinen Geschäftsbeziehungen und anzuwendende Rechtsvorschriften gilt.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.5 Nachweise [Mussangabe]

Haben Sie Ihrem elektronischen Angebot die geforderten Nachweise als Anlage beigefügt und sind alle Formulare vollständig ausgefüllt?

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

Verfahren: 2026MK000017 - Forstbetrieb Schnaittenbach: Pflanzenbeschaffung "Wurzelnackt"

LEISTUNGSKRITERIEN

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	43_Schnaittenbach.pdf	5,18 MB	pdf